

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 9. April 1984

Altikon - Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 21. November 1983 setzte die Gemeindeversammlung Altikon die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der kantonalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Altikon erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 5. Juli 1983 der Gemeinde Altikon, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Volkswirtschaftsdirektion wandte sich in ihrer Stellungnahme vom 11. August 1983 gegen verschiedene Neueinzonungen in die Bau- resp. Reservezone und regte die Zuweisung zweier bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone an. Diesen Begehren kann vollumfänglich entsprochen werden; die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor. Der Gemeinderat Altikon ist mit der vorgesehenen Ausscheidung der Landwirtschaftszone resp. der kantonalen Freihaltezone einverstanden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Altikon gemäss Plan 1:5000 vom

9. April 1984 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Altikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 9. April 1984

1448/P3/K2

Versandt: 3. Sep. 1984

Für den Auszug
Amt für Raumplanung

R. Wegmann